

# Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 33.**

Marienwerder, den 19. August

**1863.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landpharmakopöe fast alle Chemischen und pharmaceutischen Präparate künstlich von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt werden müssen, sondern aus chemischen Fabriken entnommen werden dürfen, ist bei der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Principien von der Aufrechnung sämtlicher Laborations-Preise für die Präparate Abstand genommen und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden. Um den hierdurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermaßen zu decken, hat der Herr Minister, abgesehen von anderen für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundfätzen, beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edicts vom 21. September 1725 im §. 3. des Abschnitts: „Von denen Apothekern,“ nach welcher die auf den Recepten verordneten Medicamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen. — Hiernach ist die Festsetzung sub No. 3. der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Med. Wesen, Thl. 2. S. 405. ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt.“

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten hat unter sagt werden sollen. — Auf den Verkauf von rohen Drogen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. wird Vorstehendes hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 8. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Dem Vorwerk Bialagorra (Kr. Lbbau) ist der Name „Sophienthal“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 11. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Friedrich Schulze'sche Buch- und Kunsthandlung zu Berlin, Leipziger Straße 68. a., hat religiöse Bilder in Felfarbendruck herausgegeben, die sich namentlich zur Ausschmückung kleiner Kirchen, Kapellen und Bethsäle eignen. Die uns zur Ansicht übersandten Bilder, Christus am Delberge, der segnende Christus und ein Christuskopf von Correggio, letzteres als Altarbild in denjenigen Kirchen passend, wo die Kanzel über dem Altar errichtet ist, haben sich sowohl unseren, als auch den Beifall des Publikums erworben, weshalb wir den Kirchenvorständen und Kirchengemeinden unseres Departements die Anschaffung jener Bilder, welche auf Leinwand gespannt, ohne Rahmen, resp. 5 und 10 Rthlr. kosten und von der obengebachten Buchhandlung zu beziehen sind, empfehlen. Marienwerder, den 7. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Königl. Preuss. landwirthschaftl. Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Ausgegeben in Marienwerder den 20. August 1863.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirtschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräte und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Fußbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863.

Der Director Dr. Hartstein.

### Personal-Chronik.

5) Dem Domainen-Rentamts-Diener Uth zu Thorn ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die Rentiers Strehlau und Riebschläger sind von Neuem als Rathmänner der Stadt Rosenberg auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Habermann ist als Rathmann in Neuenburg auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

### Erlebte Schulstellen.

6) Die Schulstelle in Gramattenbrück (Kr. Dt. Crone) ist vacant und sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche auf diese Stelle reflektiren, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Superintendenten Michler in Jastrow zu melden.

Die dritte evangelische Lehrstelle an der Stadtschule zu Krojanke ist vacant und soll zum 1. October d. J. neu besetzt werden. Meldungen um diese Stelle sind bei dem Magistrat in Krojanke anzubringen.

### Patent-Bewilligungen.

7) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Budau bei Magdeburg ist unterm 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15. October 1863 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, sowie der öffentlichen Anzeiger No. 33.